

die Feststellung der Wahrheit und die Gewährleistung der Rechte der Beteiligten. Aus der Pflicht zur Anwesenheit und zur Übersetzung folgt sein Recht auf Entschädigung (vgl. §83 Abs. 4 StPO). Weitergehende strafprozessuale Rechte und Pflichten besitzt der Dolmetscher nicht. Zu erwähnen ist noch, daß gem. § 85 StPO die Vorschriften der §§ 83, 84 StPO entsprechend gelten, „wenn der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Zeuge taub oder stumm ist“.